



INTERNE REGELUNG ÜBER PRAKTIKA IM SEKRETARIAT DER EVP-FRAKTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Inhaltsverzeichnis

No table of contents entries found.

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen¹

Um die Verbreitung des Wissens über die europäische Integration zu fördern und einen Beitrag zur allgemeinen sowie zur beruflichen Bildung junger Europäer zu leisten, bietet die EVP-Fraktion Praktika in ihrem Sekretariat in Brüssel an.

Die Praktika sind für Hochschulabsolventen außerdem eine Möglichkeit, Arbeitserfahrung in einer politischen Organisation und praktische Kenntnisse über die Tätigkeiten der EVP-Fraktion und des Europäischen Parlaments zu erwerben. Im Rahmen der Praktika sammeln die Praktikanten darüber hinaus Erfahrungen in einem internationalen, mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld.

Für die Finanzierung der Praktika ist im jährlichen Haushaltsplan der Fraktion eine entsprechende Haushaltslinie vorgesehen.

Artikel 2: Arten von Praktika

Die Fraktion bietet folgende Arten von Praktika an:

- 1) Vergütete 5-monatige Praktika für Unionsbürger sowie für Bewerber aus assoziierten Ländern und Kandidatenländern². Kraft einer Ausnahmeregelung kann eine begrenzte Anzahl von Praktikumsplätzen an Staatsangehörige von Drittstaaten vergeben werden.
- 2) Nicht vergütete Kurzzeitpraktika mit einer maximalen Dauer von drei Monaten, wenn das Praktikum im Rahmen eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist. Die Fraktion kann eine begrenzte Anzahl von Praktika dieser Art anbieten.
- 3) Ausbildungspraktika, die auf einer Vereinbarung zwischen der EVP-Fraktion und Hochschulen, einzelstaatlichen Regierungen und externen Organisationen beruhen.

Artikel 3: Allgemeine Bedingungen für die Zulassung

Die Bewerber für Praktika müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines assoziierten Landes oder eines Kandidatenlandes besitzen.
- 2a) Im Falle **vergüteter Praktika** müssen die Bewerber einen Hochschulabschluss besitzen oder drei Studienjahre (mindestens sechs Semester) an einer Universität oder gleichwertigen Hochschuleinrichtung absolviert haben.
- 2b) Im Falle **nicht vergüteter Praktika** müssen Bewerber, die keine sechs Hochschulsesemester absolviert haben, eine Bescheinigung ihrer Hochschule vorlegen, aus der hervorgeht, dass ein

¹ Praktikanten, die von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ausgewählt werden und in ihren Büros arbeiten, haben nicht den Status von Praktikanten der Fraktion und fallen folglich unter die Regelung, die am 10. Dezember 2018 vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommen wurde.

² Die Anzahl der Praktikanten aus Drittstaaten ist auf 20 % aller vergüteten Praktikanten im Bezugsjahr begrenzt.

Praktikum im Rahmen ihres Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, und in der die erforderliche Dauer genannt wird.

3) Sie müssen über sehr gute Kenntnisse in zwei Amtssprachen der EU verfügen, wobei eine davon eine Arbeitssprache der EU, d. h. Englisch, Französisch oder Deutsch, sein sollte. Bewerber aus Drittstaaten sollten über sehr gute Kenntnisse in mindestens einer Arbeitssprache der EU verfügen.

4) Sie dürfen noch kein vergütetes Praktikum in einem Organ der EU absolviert haben oder bereits einer vergüteten Anstellung nach dem Studienabschluss nachgegangen sein.

Artikel 4: Vorzulegende Belege

1) Die Bewerber müssen dem Ausschuss für die Auswahl von Praktikanten sämtliche Belege zum Nachweis der Richtigkeit der im Bewerbungsformular gemachten Angaben vorlegen. Dem Bewerbungsformular müssen Kopien der folgenden Dokumente beigelegt werden:

- Hochschulabschlusszeugnis(se) bzw. ein Nachweis über die Absolvierung von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule (**für vergütete Praktika**) ODER eine Bescheinigung der jeweiligen Hochschule, aus der hervorgeht, dass ein Praktikum im Rahmen des entsprechenden Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, und in der die erforderliche Dauer genannt wird (**für nicht vergütete Praktika**);
- ein Empfehlungsschreiben eines Hochschulprofessors;
- ein Empfehlungsschreiben einer (lokalen, nationalen oder europäischen) politischen Persönlichkeit aus der EVP-Parteienfamilie ist von Vorteil;
- Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse (Zertifikate und Zeugnisse);
- Personalausweis bzw. Reisepass.

2) Vor Beginn des Praktikums müssen die ausgewählten Bewerber der Personalabteilung einen Auszug aus dem Strafregister bzw. ein Führungszeugnis ihres Wohnsitzlandes vorlegen, der bzw. das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Artikel 5: Chancengleichheit

Die EVP-Fraktion praktiziert eine Politik der Chancengleichheit und begrüßt Bewerbungen junger qualifizierter Menschen mit Behinderungen, die die in Artikel 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wobei sie jegliche Diskriminierung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ausschließt.

Artikel 6: Schutz personenbezogener Daten

Die EVP-Fraktion stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet werden, insbesondere was die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten betrifft.

Artikel 7: Zulassungsverfahren

1) Die Bewerber müssen das elektronische Bewerbungsformular ausfüllen, das auf der Website der EVP-Fraktion unter „Praktika und Programme“ verfügbar ist.

Die Zulässigkeit der Bewerbungen wird auf der Grundlage der in Artikel 3 festgelegten Voraussetzungen geprüft.

Die Prüfung aller zulässigen Bewerbungen erfolgt durch den Ausschuss für die Auswahl von Praktikanten auf der Grundlage der Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sowie der besonderen Erfordernisse der Dienststellen der Fraktion.

Den Bewerbern wird das Ergebnis ihrer Bewerbung bzw. die Entscheidung des Ausschusses für die Auswahl von Praktikanten über die in der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.

2) Die Zulassung zum Praktikum gewährt einem Praktikanten weder den Status eines Bediensteten der Fraktion noch verpflichtet sich die Fraktion dadurch in irgendeiner Weise, den Praktikanten einzustellen.

Artikel 8: Dauer der Praktika, Termine und Fristen für die Bewerbung

1) Vergütete Praktika haben eine Dauer von fünf Monaten und können nicht verlängert werden. In ausreichend begründeten Fällen kann das Praktikum für einen kürzeren Zeitraum als fünf Monate vergeben werden.

Termine für vergütete Praktika und Bewerbungsfristen:

Praktikumszeitraum: Februar – Juni	Praktikumszeitraum: September – Januar
Bewerbungsfrist: 15. November (Mitternacht)	Bewerbungsfrist: 15. Mai (Mitternacht)

2) Nicht vergütete Praktika erstrecken sich über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, wobei sich der Beginn nach den Erfordernissen der Dienststelle richtet und sofern möglich die Anforderungen der Hochschule berücksichtigt werden.

3) Länge und Beginn von Ausbildungspraktika richten sich nach den Erfordernissen der Dienststelle bzw. den bilateralen Vereinbarungen mit Hochschulen, einzelstaatlichen Regierungen und externen Organisationen.

Während der Sommerpause des Europäischen Parlaments können keine Praktika absolviert werden.

Artikel 9: Betreuung

- 1) Jedem Praktikanten wird ein Betreuer zugewiesen, der für dessen Arbeit verantwortlich ist.
- 2) Der Betreuer erarbeitet einen Praktikumsplan und überwacht die Arbeit des Praktikanten während der gesamten Dauer des Praktikums.
- 3) Zu Beginn des Praktikums erklärt der Betreuer dem Praktikanten die während des Praktikums zu erbringenden Aufgaben bzw. zu bearbeitenden Projekte.
- 4) Der Betreuer leitet den Praktikanten während des Praktikums an und fungiert als Mentor.
- 5) Der Betreuer unterrichtet die Personalabteilung unverzüglich über sämtliche besonderen Vorkommnisse während des Praktikums, darunter Abwesenheiten, Krankheiten und Unfälle.
- 6) Der Betreuer erstellt anhand des dafür vorgesehenen Formulars eine Praktikumsbeurteilung und bescheinigt, dass das Praktikum in voller Länge abgeleistet wurde und die übertragenen Aufgaben erfüllt wurden.

Artikel 10: Allgemeine Pflichten der Praktikanten

- 1) Mit der Annahme eines Praktikums bei der EVP-Fraktion verpflichten sich die Praktikanten, die internen Regelungen der EVP-Fraktion zu beachten, insbesondere was die Arbeitszeiten und die Sicherheitsbestimmungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments betrifft.
- 2) Die Praktikanten halten sich an die Anweisungen ihres Betreuers oder des Direktors bzw. Leiters der Abteilung, der sie zugewiesen sind, sowie an die administrativen Anweisungen der zuständigen Behörde.
- 3) Die Praktikanten beteiligen sich an den Arbeiten der Direktion bzw. Abteilung, der sie zugewiesen sind, und leisten einen Beitrag dazu. Alle Rechte an von Praktikanten verfassten Texten oder an sonstigen Arbeiten, die von Praktikanten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgeführt werden, verbleiben bei der EVP-Fraktion.
- 4) Die Praktikanten sind nicht berechtigt, im Namen der Fraktion tätig zu werden oder in ihrem Namen zu sprechen. Sie verwenden die ihnen zur Verfügung gestellte Büroausstattung (Telefon, E-Mail-Adresse und Internetzugang) ausschließlich für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihres Praktikums verrichten.
- 5) Die Praktikanten behandeln sämtliche Informationen, von denen sie während ihres Praktikums Kenntnis erhalten, mit äußerster Diskretion. Es ist ihnen untersagt, Dokumente oder Informationen, die noch nicht veröffentlicht wurden, ohne vorherige Zustimmung des Betreuers an Dritte weiterzugeben. Die Fraktion behält sich das Recht vor, das Praktikum zu beenden, wenn diese Geheimhaltungspflicht nicht beachtet wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Praktikums weiter.

Artikel 11: Praktikumsvereinbarung

Alle ausgewählten Bewerber, die einem Praktikum bei der EVP-Fraktion zustimmen, unterzeichnen vor Beginn des Praktikums einen standardisierten Praktikumsvertrag, womit sie zusichern, dass sie den allgemeinen in Artikel 10 festgeschriebenen Pflichten von Praktikanten nachkommen werden.

Artikel 12: Bezüge im Rahmen vergüteter Praktika

1) Die Praktikanten erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von 1400 EUR. Dieser Betrag kann durch Beschluss der zuständigen Stelle der Fraktion geändert werden³.

2) Die von der EVP-Fraktion gezahlte Vergütung unterliegt nicht den Steuerregelungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union. Die Praktikanten sind selbst dafür verantwortlich, Steuern, die ggf. nach dem Steuerrecht ihres Herkunftsstaats auf die für das Praktikum erhaltene Vergütung erhoben werden, abzuführen.

Artikel 13: Dienstreisen während des Praktikums

Die Praktikanten können im Rahmen ihres Praktikums während der Plenartagungen des Europäischen Parlaments zu Dienstreisen nach Straßburg entsandt werden. Die Dienstreisen für die Praktikanten werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Dienststellen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln von der Personalabteilung geplant und genehmigt. Die Praktikanten haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalbetrags zur Deckung der Reise- und Unterbringungskosten.

Artikel 14: Unfall- und Krankenversicherung

Die Fraktion bietet für die gesamte Dauer des Praktikums eine verpflichtende primäre Kranken- und Unfallversicherung.

Artikel 15: Urlaub

Die Praktikanten haben Anspruch auf zwei Tage Urlaub je abgeleisteten Praktikumsmonat. Dieser Anspruch wird anteilig zur Anzahl der vollständig abgeleisteten Monate erworben. Die

³ Im Falle einer schweren Behinderung eines Praktikanten, die beispielsweise die Anwesenheit einer Begleitperson erforderlich macht oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung verursacht, kann die monatliche Vergütung erhöht werden.

Urlaubsanträge sind vom Betreuer zu genehmigen. Nicht in Anspruch genommener Urlaub wird nicht ausgezahlt. Jegliches unentschuldigtes Fernbleiben kann zur Aussetzung des Praktikums führen. Die Praktikanten haben während ihres Praktikums ferner Anspruch auf Urlaub an Feiertagen und Tagen, an denen die Büros des Europäischen Parlaments geschlossen sind.

Artikel 16: Fernbleiben wegen Krankheit

Im Krankheitsfall haben die Praktikanten unverzüglich ihren Betreuer und die Personalabteilung zu unterrichten. Wenn die Abwesenheit drei aufeinanderfolgende Tage überschreitet, muss der Praktikant der Personalabteilung ein ärztliches Attest übermitteln. In jedem Fall ist das Fernbleiben wegen Krankheit ohne ärztliches Attest auf einen Tag pro Monat der Gesamtdauer des Praktikums begrenzt.

Artikel 17: Beendigung und Aussetzung des Praktikums

Das Praktikum endet nach Ablauf seiner vorgesehenen Dauer.
Das Praktikum kann durch die Entscheidung des Generalsekretärs der Fraktion auf Antrag des Praktikanten, des Betreuers oder einer anderen zuständigen Behörde aus triftigen Gründen ausgesetzt werden.

Artikel 18: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Regelung ergeben, entscheidet der Generalsekretär.

Artikel 19: Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Brüssel, den 3. Dezember 2019

Martin KAMP
Generalsekretär